



Ihr Ansprechpartner / Unser Zeichen  
Christian Piehler / SG 11

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung;

Zimmer 2

[christian.piehler@hirschau.de](mailto:christian.piehler@hirschau.de)

☎ 09622/81-0

Durchwahl: 81-113

📠 09622/81-713

DATUM

03.06.2021

Vollzug des BayStrWG und des FStrG;  
Erlaubnis zur Aufstellung von Plakat-/Wahlsichtwerbung anlässlich der Bundestagswahl am  
26. September 2021

Die Stadt Hirschau erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

1. \_\_\_\_\_, im nachfolgenden als Erlaubnisnehmer bezeichnet, erhält/erhalten die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen (Art. 1 BayStrWG) im Stadtgebiet Hirschau wie folgt:  
Art der Sondernutzung: \_\_\_\_\_, nachfolgend als Sondernutzungsanlagen bezeichnet;  
Anlass der Plakatierung: Bundestagswahl am 26. September 2021  
Größe, Abmessung, Format der Plakate:

Nicht von der Erlaubnis erfasst sind der in der Straßenbaulast der Stadt Hirschau stehende Straßengrund der Gemeindestraßen Hauptstraße, Rathausplatz, Bischof-Bösl-Platz, Georg-Schiffer-Straße (ohne Bundesstraße 14), Hirtengasse, Klostergasse, Postgasse, Hirschengasse, Stadtmauergasse in der Innenstadt.

2. Zur Erlaubnis werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:
  - 2.1. Die Sondernutzungsanlagen dürfen frühestens am \_\_\_\_\_ (6 Wochen vor dem Wahltermin) aufgestellt werden und müssen bis spätestens \_\_\_\_\_ (5 Werktage nach der Wahl) wieder abgebaut sein.
  - 2.2. Die Sondernutzungsanlagen dürfen nur innerhalb der verkehrsrechtlich angeordneten geschlossenen Ortslage (Zeichen 310/311 StVO/"gelbe Ortstafel") aufgestellt werden (vergl. § 33 Abs. 1 StVO).
  - 2.3. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch Sondernutzungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden.
  - 2.4. Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen.
  - 2.5. Das Überspannen von Fahrbahnen oder die Nutzung des Luftraums über Fahrbahnen ist nicht zulässig.

### Dienstzeiten:

Mo, Di und Do 08.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 16.00  
Uhr



AOVE

Deutsche Bank **BIC** DEUTDEMM760 **IBAN** DE46760700120502695000  
Sparkasse **BIC** BYLADEM1ABG **IBAN** DE06752500000190200022  
Raiffeisenbank **BIC** GENODEF1HSC **IBAN** DE23760694860000021210

- 2.6 Sondernutzungsanlagen dürfen nicht aufgestellt werden,
- in einem geringeren Abstand als 50 Meter vor Lichtsignalanlagen (Ampeln).
  - vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO.
  - innerhalb der Sichtdreiecke der einmündenden Straßen und Zufahrten
  - im Bereich der Sichtflächen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 EKrG.
  - soweit auf Gehwegen bei der Plakataufstellung auf der Gehwegfläche der freibleibende Verkehrsraum des Gehweges in einer Höhe bis zu 2,20 Meter weniger als 1,00 Meter in der Breite beträgt.
  - bei kombinierten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO), Radwegen (Zeichen 237 StVO), oder Gehwegen, auf denen Radfahrverkehr gestattet ist (Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022-22 StVO), soweit der Abstand zwischen der unteren Plakatkante und der Wegfläche weniger als 2,20 Meter beträgt.
  - bei Gehwegen oder bei den für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen der Abstand zwischen der unteren Plakatkante und der Wegfläche weniger als 2,20 Meter beträgt.
  - soweit der Abstand zwischen Plakat und dem bituminös befestigten Fahrbahnrand
    - von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen weniger als 1,50 Meter in der Horizontale
    - von den übrigen Straßen weniger als 1,00 Meter in der Horizontale
 beträgt.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
5. Gebühren für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Erlaubnisnehmer beantragt mit \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ die Plakatierung anlässlich der im Bescheideingang genannten Wahl(en)/Abstimmung(en).

Zum Antrag wurde die Straßenbaubehörde des Landkreises, sowie das Staatliche Bauamt gehört. Soweit von diesen Behörden eine Stellungnahme erfolgte, wurde jene als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Der Stadtrat der Stadt Hirschau hat für die Wahlwerbung Richtlinien vorgegeben. Danach wird eine Erlaubnis für Wahlwerbung in der Hirschauer Innenstadt nicht erteilt.

#### **II.**

Die Stadt Hirschau ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4, BayStrWG, § 8 Abs.1 Satz 2 FStrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 22 GO).

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG.

Die rechtlichen Grundlagen für die Auflagen nach Nr. 2, dem Widerrufs- und Aufgabenvorbehalt nach Nr. 3 und 4 des Entscheidungssatzes ergeben sich aus Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, 5 BayVwVfG, Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG, § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 FStrG.

### **Hinweise:**

1. Rechtsquellen:
- |           |                                     |
|-----------|-------------------------------------|
| BayStrWG: | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| FStrG:    | Bundesfernstraßengesetz             |
| StVO:     | Straßenverkehrsordnung              |
| EKrG:     | Eisenbahnkreuzungsgesetz            |
| LStVG:    | Landesstraf- und Verordnungsgesetz  |
- 2 Für das Gebiet der Stadt Hirschau wurde eine Plakatierungsverordnung nach Art. 28 LStVG nicht erlassen.

3. Die im Stadtgebiet verteilten gemeindlichen Anschlagtafeln, dürfen nur von Hirschauer Vereinen und Verbänden genutzt werden; jene sind entsprechend gekennzeichnet.
4. Für das Gebiet der Stadt Hirschau existiert keine Satzung nach Art. 22a BayStrWG.
5. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.  
Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
6. Text Art. 18 Abs. 4 BayStrWG:  
„Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.“  
Auszug aus § 8 Abs. 2a FStrG:  
„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“
7. Diese Erlaubnis gilt nicht für Sondernutzungsanlagen auf öffentlichen Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (sog. Sondernutzung nach bürgerlichem Recht nach Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG). Der Gemeingebrauch wird in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn die Sondernutzungsanlage außerhalb des Verkehrsraums und des Sicherheitsraums aufgestellt wird (z.B. die Aufstellung einer Sondernutzungsanlage auf einem der Straße zugehörigen, breiten Grün-/Böschungstreifen). Die bürgerlich-rechtliche Sondernutzung kann durch Gestattungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Straßenbaulastträger vereinbart werden (Landkreis Amberg-Weizsach für Kreisstraßen, Staatliches Bauamt für Staats- und Bundesstraßen).
8. Die Polizeiinspektion Amberg, sowie die Straßenbaubehörden des Landkreises Amberg-Weizsach sowie das Staatliche Bauamt erhalten einen Abdruck dieser Erlaubnis.
9. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65**  
**Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.





SG 11

In Abdruck (per E-mail)

[tiefbauamt@amberg-sulzbach.de](mailto:tiefbauamt@amberg-sulzbach.de))

Landkreis Amberg-Sulzbach

-Tiefbauamt-

Amberg

[poststelle@stbaas.bayern.de](mailto:poststelle@stbaas.bayern.de))

Staatliches Bauamt

Sulzbach-Rosenberg

[pi.amberg@polizei.bayern.de](mailto:pi.amberg@polizei.bayern.de))

Polizeiinspektion Amberg

Amberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hirschau,  
Stadt Hirschau

I.A. gez. Piehler

Piehler  
Verw.Angest.